

Stiftungssatzung

Präambel

Die **Stadt Stiftung Bad Lippspringe** ist eine Gemeinschaftsstiftung Bad Lippspringer *Bürgerinnen und Bürger* für die *Bürgerinnen und Bürger*. Als Instrument bürgerschaftlichen Engagements ist sie Ausdruck der Stärke und des Wachstums der Bürgergesellschaft in unserer Stadt. Sie fördert vor allem soziale und kulturelle Anliegen, die den Bürgerinnen und Bürgern in besonderer Weise am Herzen liegen, und trägt so bei zur Verbesserung der Lebensqualität in unserer Stadt und der Region.

Dabei ist sie auf die breite Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger durch persönliches und finanzielles Engagement angewiesen. Im Gegenzug bekennt sich die Stadt Stiftung Bad Lippspringe zu den Grundsätzen der Transparenz und Offenheit.

Nach ihrem Selbstverständnis tritt die Stadt Stiftung Bad Lippspringe weder in Konkurrenz zu Staat und Kommune, noch strebt sie an, Aufgaben aus dem Bereich der staatlichen und kommunalen Verantwortung zu übernehmen. Sie möchte das städtische Angebot ergänzen und vor allem mit modellhaften Initiativen Innovationen auf den Weg bringen. In diesem Sinne fördert sie gemeinnützige und mildtätige Vorhaben aus und in der Stadt und führt selbst eigene Projekte durch.

I. Allgemeines

§1

Name und Sitz

Die Stiftung führt den Namen

Stadt Stiftung Bad Lippspringe

Sie ist eine allgemeine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bad Lippspringe.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - der Bildung, Erziehung und des Sports
 - der Kunst, Kultur und des Denkmalschutzes
 - des Wohlfahrts- und öffentlichen Gesundheitswesens,
 - der Jugend- und Altenhilfe,
 - des Umwelt- und Landschaftsschutzes
 - der Verständigung zwischen Menschen
 - unterschiedlicher Nationen und Kulturen
 - der Wissenschaft und Forschungin der Region Bad Lippspringe zum Gemeinwohl der hier lebenden Menschen. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb der Region Bad Lippspringes gefördert werden, wenn sie einen Bezug und eine positive Wirkung auf die Stadt oder die Region haben.
3. Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Durchführung von Projekten im Bereich der Bildung, Erziehung und Kultur,
 - b) die Förderung der Kooperation auf den Gebieten der in § 2 Nr. 2 genannten Zwecke zwischen den Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls solche Zwecke verfolgen,

- c) die Vergabe von Forschungsvorhaben, die Durchführung und Förderung wissenschaftlicher Veranstaltungen zur Förderung der Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Geistes- und Naturwissenschaft, der theoretischen und angewandten Wissenschaft und Forschung,
 - d) die Vergabe von Preisen, Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung insbesondere des Nachwuchses auf den Gebieten des Stiftungszweckes.
 - e) Darüber hinaus kann die Stiftung die o.g. Zwecke auch mittelbar durch die Beschaffung von Mitteln i.S.d. § 58 Nr. 1 und 2 AO für eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung der in Nr. 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke verwirklichen.
4. Die Förderung der genannten Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse der Förderung ein.
 5. Bei allen geförderten Projekten muss ein Bezug zu(r Region) Bad Lippspringe gewährleistet sein. Die Stiftung soll keine Aufgaben übernehmen, die zu den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der Stadt Bad Lippspringe oder der Region gehören.
 6. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 7. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und weitere Stifter und Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Vermögen der Stiftung

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Vorspruch dieser Urkunde genannten Erstausrüstung und der ihm zugewachsenen Zustiftungen.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.
3. Die Stadt Stiftung Bad Lippspringe versteht sich als eine Bürgerstiftung, mit der Maßgabe, das Stiftungskapital durch weitere Zustiftungen zu erhöhen. Die Zwecke der Stiftung können und sollen auch durch Spenden und Beiträge unterstützt werden.

§ 4

Erfüllung der Stiftungsaufgaben

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise im Rahmen der Gemeinnützigkeitsvorschriften des Steuerrechts einer Rücklage zuführen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
4. Den durch diese Stiftung begünstigten steht ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 5

Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand
 - b) das Kuratorium
 - c) die Stiftungsversammlung
 Die Mitglieder der Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören. Ein Mitglied des Vorstandes wird durch Vorstandsbeschluss mit der Geschäftsführung beauftragt.
2. Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch die Stifterin. Die Stifterin ist auf Lebenszeit Vorsitzende des Vorstandes. Nach ihrem Ausscheiden bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte die Vorsitzende/ den Vorsitzenden. Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Kuratorium bestellt. Auf Ersuchen der/des Vorsitzenden kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben.
3. Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder abberufen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren/dessen Vertreterin/Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt deren/dessen Vertreterin/Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.
2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers,
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

§ 8

Zusammensetzung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Personen. Das erste Kuratorium wird von der Stifterin bestellt.
2. Das Kuratorium wählt den Vorsitzenden/die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
3. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt 4 Jahre, wobei sich die Amtszeiten der einzelnen Mitglieder überschneiden sollen. Die Kuratoriumsmitglieder ergänzen sich selbst (Kooptation). Wiederbestellung ist zulässig. Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.
4. Sollte nach Ablauf der ersten 4 Jahre nach Gründung der Stiftung die Amtszeit aller Kuratoriumsmitglieder zeitgleich enden, so bestimmt das Kuratorium einmalig unterschiedliche Amtszeiten von 2 bis 4 Jahren für einzelne Mitglieder.
5. Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 9

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

1. Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.
2. Dem Kuratorium obliegt insbesondere
 - a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,

- c) die Genehmigung des jährlichen Finanzplanes (Budget)
 - d) die Genehmigung neuer Stiftungsvorhaben, soweit sie nicht im Budget enthalten sind
 - e) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - f) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 10 und 15.
3. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 4. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.

§ 10 Stiftungsversammlung

1. Die Stiftungsversammlung besteht aus Zustifterinnen und Zustiftern, die mindestens 1500,- EURO zum Stiftungsvermögen beitragen. Die Mitglieder der Stiftungsversammlung gehören dieser auf Lebenszeit an. Die Stifter und Stifterinnen können sich in der Stiftungsversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Zugehörigkeit zur Stiftungsversammlung ist freiwillig.
2. Eine Stiftungsversammlung wird gebildet, sobald 10 Zustifterinnen und Zustifter den Mindestbetrag eingezahlt haben.
3. Juristische Personen können der Stifterversammlung nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in der Stiftungsversammlung bestellen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen.
4. Bei Zustiftungen oder Spenden aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stiftungsversammlung angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt der vorhergehende 1. Absatz sinngemäß.
5. Der Zuständigkeit der Stiftungsversammlung obliegt die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Wirtschaftsjahr sowie die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht für das Vorjahr.
6. Die Mindestbeiträge, die zur Begründung der Rechte in der Stiftungsversammlung in dieser Satzung festgelegt sind, können von der Stiftungsversammlung mit Zustimmung der Mehrheit der Stifter und der Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im Wege der Satzungsänderung verändert werden. Voraussetzung einer entsprechenden Beschlussfassung ist, dass der Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Stiftungsversammlung angekündigt worden ist.
7. Die Stiftungsversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Kuratoriums mit einer Frist von 21 Kalendertagen schriftlich einberufen. Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder der Stifterversammlung dies gegenüber dem Kuratorium schriftlich beantragen. Wird dem Antrag nicht entsprochen oder sind Personen, an welche derselbe zu richten wäre, nicht vorhanden, so können die in Satz 2 bezeichneten Stifter unter Mitteilung des Sachverhaltes die Einberufung selbst bewirken. Die Sitzungen der Stiftungsversammlungen werden von der/dem Vorsitzenden des Kuratoriums geleitet. Beschlüsse der Stiftungsversammlung werden ausschließlich in Sitzungen gefasst. Die Stiftungsversammlung ist bei satzungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder der Stifterversammlung beschlussfähig. Zu Beginn jeder Sitzung wählt die Stiftungsversammlung aus ihrer Mitte einen Protokollführer. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind.

§ 11 Beschlüsse

1. Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem

jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

2. Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 10 und 15 dieser Satzung.

§ 12

Änderung der Stiftungssatzung

1. Das Kuratorium entscheidet über Änderungen der Stiftungssatzung mit mindestens zwei Drittel Mehrheit.
2. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann das Kuratorium der Stiftung einen neuen Zweck geben, der ebenfalls gemeinnützig sein muss, oder die Auflösung der Stiftung beschließen.

§ 13

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 14

Aufsichtsbehörde

1. Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Detmold, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 15

Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 16

Auflösung und Abwicklung

1. Das Kuratorium entscheidet mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen aller Kuratoriumsmitglieder über die Auflösung der Stiftung. Ein solcher Beschluss ist nur aus zwingenden Gründen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für die in § 2 genannten Zwecke. Die Körperschaft wird vom Kuratorium bestimmt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Satzungsänderungen treten mit dem Tage des erforderlichen Beschlusses gem. § 12 der Satzung in Kraft, sofern sie nicht nach Maßgabe des geltenden Rechts der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen.